

## Die Ernährungsinspektion.

Die Gewerbe-Inspektion ist durch eine Schwesterinstitution ergänzt worden, durch die Ernährungsinspektion. Im Trübel der Kriegseignisse und der großen Umwälzungen der Welt ist diese innere Reform fast unbemerkt geblieben, obschon sie an sich Beachtung verdiente. Wie die Gewerbe-Inspektion die arbeitenden Klassen im Produktionsprozeß zu schützen bestimmt ist, so das Ernährungsinspektorat im Konsum. Zunächst für die Dauer des Krieges eingeführt, wird dieses Amt auch im Frieden fortbauern, sofern sich nur der Staat auch in Zukunft seiner Pflichten gegen die arbeitenden Klassen bewußt bleibt. Allerdings wird es für die Friedenszeit mancher Aenderung und vielfacher Ausgestaltung bedürfen, vor allem der organischen Mitarbeit von Angehörigen der arbeitenden Klassen die helfen, denen zu dienen das Amt berufen ist. Die alte Forderung, daß zur Gewerbe-Inspektion Arbeiter und Arbeiterinnen herangezogen werden, ergänzt sich so von selbst durch die Forderung ihrer Teilnahme an der Ernährungsinspektion.

Eine Verordnung des Volksernährungsamtes vom 15. d. schafft 31 Inspektionsbezirke, somit mehr, als wir Gewerbe-Inspektorate besitzen, und stellt jedem einen Ernährungsinspektor an die Spitze. Diese haben folgende Aufgaben:

Sie sollen zunächst in allen mit der Volksernährung mittelbar oder unmittelbar zusammenhängenden Angelegenheiten eine stetige Fühlungnahme der Bevölkerung mit dem Amte für Volksernährung ermöglichen, auf dem Gebiet des Ernährungswesens die Verhältnisse im Lande kennen zu lernen suchen und die Abstellung von Uebelständen veranlassen. In Notstandsfällen aller Art ist nunmehr neben und über der politischen Bezirksbehörde der Ernährungsinspektor das vorerst anzuerkennende Organ.

Dieses hat zweitens über die Handhabung der einschlägigen Vorschriften und des Ernährungsdienstes überhaupt dem Amte für Volksernährung unmittelbar Bericht zu erstatten sowie die von diesem Amte angeordneten Erhebungen, Revisionen und sonstigen Amtshandlungen vorzunehmen. Da weite Gebiete des Staates noch heute die Vorschriften sehr lag handhaben und da außerdem die Behörden eine von Ort zu Ort sehr abweichende Praxis befolgen, erwächst diesen Organen ein weites Feld sehr dankenswerter Tätigkeit.

Die Ernährungsinspektion ist zugleich der erste Versuch einer regelmäßigen Verwaltungsinspektion im Rahmen unserer Behördenorganisation. Denn zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten haben die Ernährungsinspektoren mit den an die Befehle des Amtes für Volksernährung gebundenen Behörden und Beamten stets die engste Verbindung aufrecht zu erhalten und sind berechtigt, an den Sitzungen der in den einzelnen Ländern zu errichtenden oder schon bestehenden Wirtschaftsräte und Wirtschaftsamter mit beratender Stimme jederzeit teilzunehmen.

Die Befugnisse der Inspektoren gegen Private sind allerdings noch eng gezogen: Es ist jedermann verpflichtet, den Ernährungsinspektoren und den von ihnen beauftragten, gehörig legitimierten Organen Auskünfte über Vorräte, bezahlte, geforderte oder angebotene Preise und alle für deren Bestimmung wichtige Umstände zu geben. Von dieser Pflicht sind nur jene ausgenommen, die selbst einer strafbaren Handlung verdächtig sind.

Den Ernährungsinspektoren und den von ihnen beauftragten, gehörig legitimierten Organen ist der Zutritt zu den geschäftlichen Betriebs- und Vorratsräumen zu gestatten. Private Wohnungen und deren Nebenzimmer dürfen die Ernährungsinspektoren und ihre Organe nur dann betreten, wenn sie sich mit einem besonderen Auftrage des Amtes für Volksernährung ausweisen.

Wer den Ernährungsinspektoren oder ihren Organen den Zutritt in seine Betriebs-, Vorrats- oder sonstigen Räume oder die Erteilung von Auskünften verweigert oder unrichtige Auskünfte erteilt, wird von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Diese unzulänglichen Machtbefugnisse lassen sich neben denen der Fabriksinspektoren immerhin noch sehen.

Neuartig ist auch die Berufsungsweise geregelt. Bisher war Gepflogenheit, alle dem Statthalter nachgeordneten Beamten des Kronlandes aus dem Landesstatus zu nehmen und ihm mittelbar oder unmittelbar zu unterstellen. Die Ernährungsinspektoren jedoch ernannt der Leiter des Amtes für Volksernährung, sie unterstehen dem Amte für Volksernährung, von dem sie auch ihre näheren Dienstinstruktionen erhalten. Sie besitzen also alle gebührende Unabhängigkeit von den örtlichen und provinziellen Einflüssen.

Die Amtsbezirke der Inspektoren sind Wien für den Inspektionsbezirk Wien, Wiener-Neustadt für Niederösterreich rechts der Donau, Wien für das Land links der Donau, Johann Linz, Salzburg, Graz, Leoben, Gitsi, Klagenfurt, Laibach, Triest, Zara, Innsbruck (13. Inspektionsbezirk), Innsbruck (14. Inspektionsbezirk), Trient, Prag, Pilsen, Budweis, Pardubitz, Reichenberg, Brüx, Brünn, Jglau, Olmütz, Mährisch-Ostau, Troppau, Kratau, Tarnow, Neu-Sandez, Lemberg, Sambor.

Nur an einer Stelle ist diese Bezirkseinteilung mangelhaft. Der 25. Inspektionsbezirk Mährisch-Ostau umfaßt nicht das ganze mährisch-schlesische Kohlenbecken, sondern nur den mährischen Teil desselben, obwohl dieses Gebiet aus hundert Gründen für den Ernährungsdienst als Einheit zu behandeln wäre. So schleppt auch diese neue Behördenerschöpfung den Kopf der feudalen Kronlandseinteilung weiter mit sich. Ihre Wirksamkeit wird von zwei Dingen abhängen, von der Art der Instruktionen, die sie vom Ernährungsamt mitbekommt, und von der Eignung der Beamten, die zu diesem heute wichtigsten Dienste berufen werden.